

# TE OGH 1962/7/3 3Ob93/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1962

## Norm

EO §139

EO §173

## Kopf

SZ 35/72

## Spruch

Die nach der Erlassung des Versteigerungssediktes beigetretenen Gläubiger sind vom Versteigerungstermin nicht mehr zu verständigen.

Entscheidung vom 3. Juli 1962, 3 Ob 93/62.

I. Instanz: Bezirksgericht Floridsdorf; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

## Text

Über Antrag des betreibenden Gläubigers Walter S. wurde die Zwangsversteigerung der Liegenschaft EZ. 1866, GB. A, vom Erstgericht bewilligt. Das Versteigerungssedikt wurde am 29. Dezember 1961 erlassen und am gleichen Tag bucherlich angemerkt. Valerie und Ernestine H. traten am 21. Februar 1962 dem Versteigerungsverfahren bei. Die Einverleibung von Pfandrechten für ihre Forderungen von je 18.726.15 S s. A. erfolgte auf Grund von Rangordnungsbescheiden zum Teil in Rangordnungen, die jener der Anmerkung der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens zugunsten des erstbetreibenden Gläubigers Walter S. vorgehen. Das Versteigerungssedikt wurde ihnen vor dem Versteigerungstermin nicht zugestellt. Sie waren bei der Versteigerungstagsatzung weder anwesend noch vertreten. Die Versteigerung erfolgte am 10. April 1962. Die Liegenschaft wurde an Karl P. um 129.400 S zugeschlagen.

Gegen den Zuschlag erhoben Valerie und Ernestine H. Rekurs, welcher vom Rekursgericht im wesentlichen aus folgenden Gründen zurückgewiesen wurde:

Eine Zustellung des Versteigerungssediktes an die Rechtsmittelwerberinnen sei nicht erforderlich gewesen, weil die bloße Anmerkung der Rangordnung noch kein dingliches Recht begründe, zumal aus der Anmerkung der Rangordnung nicht die Person, für welche einmal ein Recht eingetragen werden soll, hervorgehe. Nach der Anmerkung der Anberaumung des Versteigerungstermines neu hinzugekommene Buchberechtigte oder betreibende Gläubiger seien nicht nachträglich zu verständigen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsreklame der beiden Rechtsmittelwerberinnen nicht statt.

## Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Oberste Gerichtshof schließt sich der mit der Ansicht von Heller - Trenkwalder (Die österreichische Exekutionsordnung, Anm. 1 zu Nr. 260, S. 581) und Neumann - Lichtblau (Kommentar zur Exekutionsordnung, S. 603) übereinstimmenden Meinung des Rekursgerichtes an, daß nach der Erlassung des Versteigerungssediktes beigetretene Gläubiger vom Versteigerungstermin nicht mehr zu verständigen sind. Diese Ansicht stützt sich auf die Bestimmung des § 173 (2) EO., wonach nur den Personen, zu deren Gunsten vor Vollzug der Anmerkung der Anberaumung des Versteigerungstermines um die Einverleibung dinglicher Rechte angesucht wurde, eine Ausfertigung des Versteigerungssediktes zuzustellen ist. Aus dem Umkehrschluß ergibt sich die Richtigkeit der in dem zitierten Schrifttum vertretenen Ansicht.

**Anmerkung**

Z35072

**Schlagworte**

Beitrittsgläubiger, Verständigung vom Versteigerungstermin, Zwangsversteigerungstermin, Verständigung der beigetretenen Gläubiger

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1962:0030OB00093.62.0703.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19620703\_OGH0002\_0030OB00093\_6200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)